

Kopie an: ~~Herrn~~ Staatssekretär E. Brunner

a.161.3 - IR/bak

Bern, den 22. Oktober 1985

p.B. 15.21. Rwanda

ga m

Notiz an den Departementsvorsteher

Stillegung der Botschaft in Kigali /  
Vorschläge betreffend weiteres Vorgehen

Nachdem Sie dem Aussenminister von Rwanda am 24. September 1985 eine Ueberprüfung der durch den Stillegungsentscheid entstandenen Situation in Aussicht gestellt hatten, wurde für diesen Zweck eine unter dem Vorsitz von Botschafter A. Rüegg stehende Arbeitsgruppe mit Vertretern der interessierten Direktionen geschaffen.

Anlässlich ihrer Sitzungen vom 30. September und 21. Oktober 1985 hat diese Arbeitsgruppe folgende Ausgangslage festgestellt:

Die Zahl der realisierbaren Lösungsmöglichkeiten ist beschränkt, da einerseits dem Beschluss des Bundesrates vom 10. Juli 1985 namentlich hinsichtlich der personellen Einsparungen Rechnung zu tragen ist, andererseits Ihr gegenüber dem rwandischen Aussenminister abgegebenes Versprechen honoriert werden soll, wonach sich mit der Stillegung der Botschaft am Erscheinungsbild unserer Vertretung in Kigali nichts ändern werde.

Der DEH ist daran gelegen, dass dem Koordinator lediglich ein Minimum an zusätzlichen, klar umschriebenen Pflichten übertragen wird, damit die Erledigung seiner Hauptaufgabe nicht leidet.

Das GS beabsichtigt, die Tätigkeit des Entwicklungskoordinators um ein eng gefasstes konsularisches Pflichtenheft zu erweitern, das weitgehend demjenigen der Koordinatoren in Ouagadougou, Cotonou usw. entspricht.

- 2 -

In Anbetracht dieser Ausgangslage empfiehlt die Arbeitsgruppe folgendes Vorgehen:

1. Grundsätzlich wird der Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1985 betreffend die Stilllegung der Botschaften in Hanoi und Kigali vollzogen.
  
2. In Kigali wird (ähnlich wie in San Salvador, wo die Botschaft nach der Ermordung des Geschäftsträgers stillgelegt wurde) eine Botschaftskanzlei beibehalten, welche den Dienst für Entwicklungszusammenarbeit beherbergt, der zusätzlich ein eng umschriebenes konsularisches Pflichtenheft erhält. Die bundeseigene Residenz wird dagegen gemäss Bundesratsbeschluss verkauft. Das Wappenschild am Gebäude, der Amtstempel sowie die Post-, Telex- und Telegrammadressen bleiben unverändert, so dass tatsächlich von einer stillgelegten, aber weiterhin bestehenden Botschaft gesprochen werden kann.  
 Die Beibehaltung unserer Botschaft in Kigali ohne Geschäftsträger a.i. ist gemäss Wiener Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen möglich. Im Fall einer Mehrfachakkreditierung kann der Entsendestaat nach Art. 5 der genannten Konvention in jedem Staat, in dem der Missionschef nicht seinen ständigen Sitz hat, eine diplomatische Mission unter der Leitung eines Geschäftsträgers ad interim errichten. Laut Philippe Cahier, "Le droit diplomatique contemporain", Seite 102, impliziert der Ausdruck "kann" eine Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung für den Entsendestaat, in einem solchen Fall einen Geschäftsträger zu ernennen.
  
3. Die Aufgaben der jetzigen Botschaft in Kigali werden wie folgt aufgeteilt:
  - 3.1. Die diplomatischen Aufgaben gehen vollumfänglich zurück an die Botschaft in Nairobi, deren Chef heute schon in Kigali akkreditiert ist, und in Zukunft seine periodische Präsenz in Rwanda entsprechend zu intensivieren haben wird.

- 3.2. Auch die konsularischen Aufgaben werden - dem Anliegen der DEH entsprechend - weitgehend von Nairobi aus wahrgenommen. Davon ausgenommen sind Aufgaben, die entweder von ihrer Natur her rationeller oder den Wünschen der dortigen Behörden entsprechend an Ort und Stelle erledigt werden können (offizielle Visa, Stipendiaten-Visa, im Bedarfsfall gewöhnliche Visa, Unterschriftenbeglaubigungen, sehr selten Amtshandlungen für Oesterreich im Rahmen unseres Abkommens).
- 3.2.1. Für diese Obliegenheiten, die insgesamt denjenigen anderer Koordinatoren entsprechen, wird der DEH-Vertreter ein detailliertes Pflichtenheft des Generalsekretariats erhalten. Alle übrigen konsularischen Aufgaben, wie Immatrikulation, Zivilstandsurkunden, AHV, Militärflichtersatz, Militärkontrolle und Passfragen werden in Nairobi erledigt, wobei es sich versteht, dass Kigali, wie andere Koordinationsbüros der DEH, als natürliche Anlaufstelle für Geschäftsleute und in Not geratene Schweizerbürger in Anspruch genommen werden wird.
- 3.2.2. Um die zusätzlichen Aufgaben des Koordinationsbüros zu erleichtern und damit jede Personalverstärkung zu vermeiden, wird das Generalsekretariat möglichst pragmatisch vorgehen und alle Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die einen effizienten Arbeitsablauf gestatten (Kurierverbindung mit der Zentrale und mit Nairobi, Chiffriermöglichkeit unter gewissen Voraussetzungen).
4. Dem Koordinator der DEH wird aufgrund des limitierten konsularischen Pflichtenheftes zusätzlich zum Titel eines Attachés für Entwicklungszusammenarbeit auch derjenige eines Attachés für konsularische Angelegenheiten verliehen.
- 4.1. Der Titel eines Geschäftsträgers a.i. kommt nicht in Frage, da Stilllegung ja eben Rückzug dieses Amtsträgers als wesentlichste Massnahme bedeutet und auf diesen Entscheid nicht zurückgekommen werden soll, aber auch weil der Koordinator nur eng gefasste, aus seinem Arbeitsbereich erwachsende diplomatische Funktionen ausüben wird, für die der diplomatische

Titel eines Attachés für Entwicklungszusammenarbeit und für konsularische Angelegenheiten angemessen ist. Der Geschäftsträgertitel würde zudem zu einer - vorab aus der Sicht der DEH - unerwünschten Belastung im Repräsentationssektor führen.

- 4.2. Der Titel eines mit den laufenden Verwaltungsangelegenheiten betrauten Mitarbeiters der Mission (Chargé des affaires administratives courantes) würde eine Abwertung der diplomatischen Stellung des Koordinators (Botschaftsattaché) bedeuten, denn gemäss Wiener Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen ist diese Bezeichnung für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals vorgesehen, die eine Mission in Abwesenheit aller diplomatischer Mitglieder kurzfristig leiten. Der Titel fällt daher und weil er impliziert, dass normalerweise ein Missionschef oder Geschäftsträger im Land residiert, als inadäquat auch ausser Betracht.
- 4.3. Des weiteren wurde die Verleihung des Titels eines Honorarkonsuls erwogen. Dieser konsularische Titel ist grundsätzlich für Chefs von Honorarkonsulaten und nicht für Botschaftsmitglieder bestimmt.

Sowohl alle grundsätzlichen wie auch Detailfragen wurden in enger Absprache zwischen DEH und GS geklärt und das Ergebnis schriftlich festgehalten.

Zusammenfassend schlägt Ihnen die Arbeitsgruppe folgendes Massnahmenpaket vor:

- Beibehaltung des Erscheinungsbildes der Vertretung in Kigali (Gebäude, Adressen, Stempel);

- 5 -

- Verleihung des Titels eines Attachés für Entwicklungszusammenarbeit und konsularische Angelegenheiten an den Koordinator in Kigali;
- Uebertragung aller diplomatischen und des Grossteils der konsularischen Funktionen an Nairobi, mit dem Auftrag an den Missionschef und seine Mitarbeiter, die Präsenz in Rwanda zu intensivieren;
- Bestmögliche Verbindungen des Koordinationsbüros (Kurier, Chiffre) für die Wahrung der verbleibenden konsularischen Interessen.
- Unser Botschafter in Nairobi informiert das rwandische Aussenministerium definitiv über die neue Situation, d.h., dass in Berücksichtigung der Gespräche zwischen Ihnen und dem Aussenminister von Rwanda die Botschaftskanzlei (mit gewissen konsularischen Aufgaben) weitergeführt und dem Koordinator als Leiter der Botschaftskanzlei zusätzlich zum Titel eines Attachés für Entwicklungszusammenarbeit derjenige eines Attachés für konsularische Angelegenheiten verliehen wird. Der Botschafter wird betonen, dass er im Sinne eines Ausbaus der guten Beziehungen zwischen beiden Ländern und der Förderung der erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklungshilfe seine Präsenz in Rwanda durch häufigere Aufenthalte intensivieren werde.

Wir glauben, mit diesen Massnahmen dem rwandischen Anliegen weitestgehend zu entsprechen und bitten Sie um Mitteilung, ob Sie sich damit einverstanden erklären können.

DER GENERALSEKRETAER

(Wermuth)

a.161.3 - IR/bak

3003 Bern, den 22. Oktober 1985

Stillegung der schweizerischen Botschaft in Kigali  
auf den 31. Dezember 1985 - Aufgabenverteilung und  
organisatorische Fragen

---

Grundsätzlich werden die diplomatischen und konsularischen Aufgaben nach der Stillegung von Kigali von der Botschaft in Nairobi übernommen. Im engen Einvernehmen mit der DEH werden jedoch gewisse konsularische Aufgaben dem Koordinator der DEH in Kigali anvertraut, wenn dies unerlässlich ist und dadurch keine personelle Verstärkung des Koordinationsbüros (Kobü) notwendig wird.

#### 1. Konsularisches Pflichtenheft des Koordinators

Grundsätzlich ist die Weisung 171 "Organisation von Konsularagenturen und Konsulaten ohne Konsularbezirk" anwendbar. Darüber hinaus werden folgende Kompetenzen erteilt:

- Offizielle Visa generell (1984 waren es 81)
- Visa an Stipendiaten des Bundes gemäss grundsätzlicher Ermächtigung des BFA
- gewöhnliche Visa im Bedarfsfall, im Einvernehmen mit Nairobi (das grundsätzliche Einverständnis des BFA vorausgesetzt) - 1984 wurden 76 Visa erteilt.
- Beglaubigungen von Unterschriften Unterschrift und Stempel des Aussenministeriums von Rwanda. Unterschriften von Schweizern, die persönlich vorsprechen und sich ausweisen (keine Bankkontoveröffnungen) - Kopie nach Nairobi zwecks Kontrolle.

- 2 -

- Bestätigungen für den internen Gebrauch des Kobü: Zollformalitäten, reduzierte Flugtickets werden schon heute vom Kobü verfasst (1984: 216). neu: Unterschrift des Koordinators
- Oesterreichische konsularische Aufgaben gemäss Uebereinkommen gemäss Zirkularbrief vom 31.1. 1980 (laut unseren Abklärungen wird die Vertretung in Kigali äusserst selten für solche Aufgaben in Anspruch genommen).

### Bemerkungen

- In folgenden Fällen steht das Kobü in erster Linie als Anlaufstelle zur Verfügung, "follow-up" und Verkehr mit der Zentrale jedoch durch Nairobi: Allfällige Besuche von Geschäftsleuten und Journalisten, in Schwierigkeiten geratene Schweizerbürger.
- Alle übrigen konsularischen Aufgaben, wie Immatrikulation, Zivilstandsurkunden, AHV, Militärpflichtersatz, Militärkontrolle, Passfragen, werden in Nairobi erledigt (das Kobü dient nötigenfalls als Verbindungsstelle).
- Für die Ausübung von Amtshandlungen im engeren Sinne (Visaerteilung, Unterschriftsbeglaubigung, Bestätigungen für den internen Gebrauch des Kobü, Aufgaben gemäss Abkommen mit Oesterreich) sowie für die Buchhaltung werden detaillierte Instruktionen abgegeben.

## 2. Organisation

- Kurierverbindung Kigali-Bern wird beibehalten, sofern von den Behörden von Rwanda toleriert (diplomatischer Kurier) - in erster Linie für DEH-Angelegenheiten
- Kurierverbindung Kigali-Nairobi Air France wäre bereit, die Plis kostenlos zu transportieren

- 3 -

- |   |   |
|---|---|
|   | tieren (beide Richtungen)   |
|   | - für alle Angelegenheiten im Kompetenzbereich von Nairobi, die von den rwandischen Behörden oder von Mitbürgern in Rwanda nicht direkt versandt werden können. |
| - Uebermittlung von Noten des AM von Rwanda an die Botschaft in Nairobi | im Einvernehmen mit Nairobi (mit Kurier Air France)   |
| - Titel von Herrn Beti  | Attaché für Entwicklungszusammenarbeit und konsularische Angelegenheiten  |
| - Stellvertreter  | muss Schweizerbürger sein und in Kigali residieren (Zustimmung des Sicherheitsbeauftragten EDA via Nairobi erforderlich).                                       |

### 3. Infrastruktur

- |  |  |
|--|--|
| - Mobiliar und Material der Kanzlei    | Uebergabe an DEH   |
| - Ehemalige Residenz (ex-Allenbach)    | bleibt zur Verfügung der DEH                                   |
| - Telexanschluss                       | gehört der DEH   |
| - Telexnummer und -namengeber (amsuis) | unverändert, da wir von einer stillgelegten Botschaft ausgehen |
| - Telegrammadresse (ambasuisse)        | unverändert  |
| - Postfachadresse                      | unverändert  |
| - Wappenschild                         | bleibt   |



